

Vereinsatzung

vom 16.11.2018 (Neufassung)

mit Änderungen vom 22.02.2019 hinsichtlich § 1 Abs.1 (Name) und § 6 Abs. 3 (Erwerb der Mitgliedschaft). Die Änderung vom 22.02.2019 erfolgte aufgrund der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.11.18 erteilten Vollmacht der Mitglieder an den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen		2
Inhalt der Satzung		3 - 13
§	Überschrift	Seite
1	Name und Sitz des Vereins	3
2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
3	Geschäftsjahr	3
4	Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e.V. und seiner Fachverbände	3
5	Mitgliedschaft	4
6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
7	Aufnahmeverfahren	5
8	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	5
9	Ende der Mitgliedschaft	6
10	(weitere) Ordnungsbestimmungen	6
11	Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern	7
12	Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten	7
13	Vereinsorgane	8
14	Mitgliederversammlung	8
15	Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung	9
16	Mehrköpfiger Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand	10
17	Wahlen zum Vorstand	10
18	Sportwart/in	11
19	Vereinsjugend	11
20	Ordnungen	11
21	Aufbringung der Mittel, Kassenführung, Kassenprüfung	12
22	Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen	12
23	Auflösung des Vereins	13
24	Inkrafttreten	13

Vorbemerkungen

Diese Satzung vom 16.11.2018/22.02.2019 enthält gegenüber der Satzung vom 03.04. 2009 folgende wesentliche Änderungen:

1. Das Kürzel „TCA“ im Namen wird gestrichen. Der Name des Vereins ist „Tennisclub Aspach e.V.“
2. Das Organ „Vereinsrat“ ist wegen der weitgehenden Personengleichheit mit dem (erweiterten) Vorstand entbehrlich. Die satzungsmäßigen Zuständigkeiten gehen auf den Vorstand über.
3. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wurde redaktionell überarbeitet.
4. Die Satzung enthält entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung Regelungen zum Datenschutz. Ergänzend dazu besteht eine Datenschutzordnung.
5. Grundsätzlich können nunmehr Ehrenamtsentschädigungen i.S. des Einkommensteuerrechts gewährt werden. Gleichzeitig gilt die Haftungserleichterung/-beschränkung auch dann, wenn entsprechende der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Vergütungen bezahlt werden.
6. Eingefügt wurden die inhaltlichen Anforderungen an die Tagesordnung/Einberufung der Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen/Neufassungen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes wurden redaktionell überarbeitet. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB konnte schon bisher „en bloc“ gewählt werden. Klargestellt ist, dass dies auch für den erweiterten Vorstand gilt.
8. Als (verpflichtende) Ordnungen bestehen die Beitragsordnung und die Datenschutzordnung. Die übrigen in der Satzung zugelassenen Ordnungen können durch die zuständigen Vereinsorgane beschlossen werden, wenn dies geboten und zweckmäßig erscheint.
9. Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse erfolgt durchgehend auf der Basis der erschienenen Mitglieder, sodass in keinem Fall Stimmenthaltungen zählen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 270220 eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Aspach e.V.

- (2) Vereinssitz ist Aspach.
(3) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tennisclub Aspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische und konfessionelle Ziele sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Fachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
- (2) Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seinen Ordnungen; das gleiche gilt für die Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. und seinen Ordnungen.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - (soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - Erwachsene über 18 Jahre mit eigenem Einkommen
 - Familienmitglieder - Ehepartner eines Einzelmitgliedes (Erwachsener).
- (3) Jugendliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - unter 18 Jahren oder ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre
 - Familienmitglieder - Kinder unter 18 Jahren von Einzelmitgliedern (Abs.2) oder solche ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, oder Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft zur Förderung des Vereins verliehen wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen, die sich damit zur Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.
- (3) Der Vorstand kann zur Mitgliedergewinnung, zur Kontaktpflege oder aus sonstigen dem Vereinszweck dienenden Gründen befristete Mitgliedschaften (auf Probe/Test) mit Spielberechtigung ~~jedoch ohne Mitwirkungsrechte gem. § 8~~ zulassen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen berufen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (5) Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann durch den Vorstand die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden. Nähere Bestimmungen über die Vornahme von Ehrungen können durch eine Ehrungsordnung getroffen werden.

§ 7**Aufnahmeverfahren**

- (1) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.
- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen bei Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 8**Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder haben nach Zahlung ihrer Beiträge das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.
 - a) Fördernde Mitglieder sind zum Spiel auf der Tennisanlage nicht zugelassen.
 - b) Die Benutzung der Tennisanlage, der Aufenthalt im Clubhaus, die Benutzung anderer Einrichtungen sowie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch entsprechende Ordnungen (Spiel- und Platzordnung, Hausordnung) näher bestimmt und das Zutrittsrecht jugendlicher Mitglieder hinsichtlich Alter und Zeit beschränkt werden.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder befugt. Zur Wahl und Entlastung des/der Jugendwarts/Jugendwartin bzw. zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts nach der Jugendordnung sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und aktives Wahlrecht). Zum Vorstand ist ein ordentliches Mitglied (5 Abs. 2) ab dem 18. Lebensjahr, ebenso Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 5 Abs. 3 jugendliche Mitglieder sind, wählbar (passives Wahlrecht).
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Mitgliedschaft oder den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind, schriftlich zu unterrichten. Folgen aus Verletzung der Meldepflicht trägt das Mitglied. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 3); wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden,
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand insbesondere dann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 -) in besonderem Maße und wiederholt gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder dessen Beschlüsse verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
 -) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
 -) mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung des Ausschlusses verliert das Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr geändert werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auch unterjährig in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert werden. Ändern sich während des Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, ändert sich diese mit Wirkung vom folgenden Geschäftsjahr.

§ 10 (weitere) Ordnungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ausgeübt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verweis/Verwarnung
 - b) (zeitlich begrenzte) Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft
 - c) (zeitlich begrenztes) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c)
- Vor der Entscheidung nach Buchstabe b) und c) soll das Mitglied angehört werden.

§ 11

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei satzungsmäßigen Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen i.S. von Abs. 1 erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Personen geltend machen.

§ 12

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten

- (1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten

verpflichtend zur Gewährleistung der Mitgliederverwaltung

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Familienstand, Familienverband
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- Bankverbindung zum Einzug von Vereinsabgaben

freiwillig zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied:

- Telefon
- e-Mail-Adresse
-

Solange der Verein über kein vereinseigenes EDV-System verfügt, werden die Daten in den Systemen der zuständigen Mitglieder des Vorstandes gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten in allen Fällen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Wi-

derspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.

- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt die Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.

§ 13

Organe des Vereins, Haftung

- (1) Vereinsorgane sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 14)
 - b) der Vorstand (§16)
- (2) Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese und sonst ehrenamtlich Tätige bzw. im Auftrag für den Verein handelnde Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. für besondere Tätigkeiten einzelner Mitglieder grundsätzlich eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S. von § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Festsetzung/Vereinbarung im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Unberührt bleibt die Tätigkeit und deren Vergütung auf Grund von Arbeits- / Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen, die vom Vorstand geleitet werden, gefasst. Die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand (§ 16) kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder bestimmt.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (vergl. § 2), so hat der Vorstand das Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vereinszweck kann nur mit einstimmiger Beschlussfassung geändert werden.

- (3) Über die Beratung in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstand (Versammlungsleiter) und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

- (4) In den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Hauptversammlung anberaumen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung anberaumen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 3) schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach. Insbesondere auswärtige Mitglieder sollen zusätzlich schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen werden
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Berichts über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres (Kassenbericht)
 - b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - e) - sofern erforderlich – Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- (4) Bei Anträgen auf Änderung der Vereinssatzung enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung die betroffenen Bestimmungen und deren wesentlichen neuen Inhalt. Soll die Satzung insgesamt neu beschlossen werden, enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung „Neufassung der Satzung“ und die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen neuen Bestimmungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo die entsprechenden Beschlussunterlagen zur Einsichtnahme in Papierform bereitliegen bzw. dass diese auf der Website des Vereins in schreibgeschützter Form zum Download zur Verfügung stehen. Die Informationsmöglichkeit ist mindestens während der Einladungsfrist zu gewährleisten. Für in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegende Vereinsordnungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 16

Mehrköpfiger Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den zur gesetzlichen Vertretung des Vereins befugten Mitgliedern (Abs.2) und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Abs.3). Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern nach Abs. 2 und 3 Mitgliedern nach Abs.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus drei, mindestens jedoch zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis ohne jegliche Einschränkung einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:
 - a) jedes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall bis zu 1.000 € (eintausend Euro) verpflichten, abschließen.
 - b) alle übrigen Rechtsgeschäfte beschließt der Vorstand (Abs.1)
- (3) Mitglieder des weiteren Vorstandes sind
 - der/die Schatzmeisterin
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Technische Leiter/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die nach der Jugendordnung gewählte Jugendsprecher/in
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben, insbesondere auch für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan ab und führt hiernach die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern offen zu legen. Zur laufenden Geschäftsführung gehört neben der Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlich auferlegter Verpflichtungen, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Pflichten als Arbeitgeber, ferner der Beschluss über die Mitgliedschaft in den Sportdach- und Fachverbänden.

§ 17

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Das jeweilige Organmitglied bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 16 Abs. 3 vor Beendigung der Amtszeit aus, wird es durch Ergänzungswahl durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ersetzt. Die Ergänzung der Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 erfolgt durch die Mitgliederversammlung,
- (2) Die einzeln vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine die Stimmen der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten

Stimmzahl eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann durch besonderen Beschluss zulassen, dass der Vorstand nach § 16 Abs. 2 zusammen in einem Wahlgang gewählt wird. Das Gleiche gilt für den erweiterten Vorstand nach Abs. 3.

§ 18

Sportwart/in

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Sache des Sportwarts/der Sportwartin. Die besonderen Aufgaben des Jugendwarts/ der Jugendwartin bleiben unberührt.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Sportwart/der Sportwartin.

§ 19

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich Jugendwart/in bilden die Vereinsjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Für das Stimm- und Wahlrecht gilt § 8 Abs. 2.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

§ 20

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung bestehen die Beitragsordnung (§ 22 Abs.1) und die Datenschutzordnung (§ 12 Abs.4). Im Übrigen können folgende Ordnungen durch die Vereinsorgane beschlossen werden:

Satzung	Bezeichnung	Zuständigkeit
§ 6 Abs. 5	Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung
§ 8 Abs. 4	Spiel-/Platz-/Hausordnung	Vorstand
§ 19 Abs. 2	Jugendordnung	Jugendversammlung/Vorstand
§ 21 Abs. 2	Finanzordnung	Vorstand

- (2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, des Arbeitsdienstes und die Ersatzgelder sowie Verzugszuschläge.
Die Datenschutzordnung regelt den Datenschutz im Verein.
Die Spiel- und Platzordnung sowie die Hausordnung regelt den Zutritt zum Vereinsheim bzw. die Benutzung der Tennisanlage. Die Ehrungsordnung regelt die näheren Voraussetzungen und die Vornahme von Vereinsehrungen.

§ 21

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 22
 - b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 - c) sonstige Einnahmen
- (2) Der Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung (Finanzordnung).
- (3) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung.
- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 16 entsprechend.

§ 22

Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge und Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung durch besondere Beitrags- bzw. Dienstleistungsordnungen (§ 20 Abs. 1) beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geltenden Beitragssätze, festgesetzten Dienstleistungen bzw. Ersatzgelder hierfür verbindlich.
- (2) Als Beitrag wird erhoben:

der Jahresbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder.

Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die fördernde Mitgliedschaft gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden. Das Ersatzgeld soll dem Wert der nicht erbrachten Dienstleistung entsprechen.
- (3) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden, der nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen darf. Der Kreis der abgabepflichtigen Mitglieder ist bei diesem Beschluss zu bestimmen. Die Umlagen sollen während eines Geschäftsjahres 30 v.H. des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vorstand Entgelte festsetzen und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft, innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung. Umlagen, Ersatzgel-

der und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (6) Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung im Einzelfall Zahlungspflichten erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i.S. von § 16 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aspach, mit der Maßgabe, es so lange zu verwalten, bis in der Gemeinde ein Verein mit den in § 2 genannten Zweck und Ziel wieder gegründet wird, längstens jedoch ein Jahr. Sollte innerhalb eines Jahres kein derartiger Verein gegründet werden, so darf die Gemeinde Aspach das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Entsprechendes gilt für einen Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks (§2). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung ist in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. November 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 22.02.2019 hinsichtlich § 1 Abs. 1 (Name) und § 6 Abs. 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) geändert worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 3. April 2009 und tritt gem. § 71 BGB mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 03.04.2019 in Kraft.

Aspach, den 03.04.2019